

Deutscher Kanu-Verband e.V.

Kanu-Verein:

Steuern und Versicherungen

Der vollständige oder teilweise Nachdruck bzw. sonstige Veröffentlichungen zu nichtkommerziellen Zwecken ist nur unter Angabe der Quelle (Deutscher Kanu-Verband e.V. - Kanu-Verein: Steuern und Versicherungen) statthaft. Beleghefte bzw. Angaben zu Fundstellen werden erbeten.

Kanu-Verein - Steuern und Versicherungen

Grundsätzlich haben wir mit dem *DKV-Leitfaden Versicherungen* und dem Ratgeber *Kanutouristik im Verein* zwei Ausarbeitungen zur Verfügung, die wesentliche Informationen zu Steuern und Versicherungen bieten. Mit diesen Ausführungen möchten wir noch einmal spezifische Situationen, die im Kanu-Verein anfallen können, insbesondere unter steuerlichen Aspekten erläutern. Im Nachfolgenden geht es also um die Erzielung von Einnahmen durch Vermietung, Bewirtschaftung und kanuspezifische entgeltliche Aktivitäten.

1. Vermietung von Räumlichkeiten einschl. Gastronomie

Die Vermietung und Verpachtung von vereinseigenen Gebäuden, Plätzen und Anlagen betrachtet das Finanzamt im Allgemeinen als steuerfreie Vermögensverwaltung. Das heißt, die Pachteinnahmen aus einer Vereinsgaststätte können für einen gemeinnützigen Verein grundsätzlich körperschafts- und gewerbesteuerfrei sein. Voraussetzung ist allerdings, dass der Verein die Gaststätte vorher nicht selbst betrieben hat. Sollte das der Fall gewesen sein, dann steht dem Verein nach einem sog. Verwaltungserlass ein Wahlrecht zu. Sollte das Wahlrecht zugunsten einer zukünftigen Vermögensverwaltung ausgeübt werden, müssen aufgrund einer eindeutigen Aufgabeerklärung gegenüber dem Finanzamt zunächst mögliche stille Reserven versteuert werden. Das ist der Unterschied zwischen den Buch- und Teilwerten der im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorhandenen Wirtschaftsgüter. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Die Pachteinnahmen sind anschließend wieder körperschafts- und gewerbesteuerfrei. Umsatzsteuer fällt allerdings an. Sollen jedoch keine stillen Reserven aufgelöst werden, handelt es sich bei der Gaststätte um Betriebsvermögen. Durch die Verpachtung ruht zwar das anfänglich selbst durchgeführte Gewerbe, es sind jedoch Pachteinnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erfassen und unterliegen dann der Körperschaftsteuer, jedoch nicht der Gewerbesteuer.

Wir halten also fest: Wenn der Verein z. B. eine Vereinsgaststätte mit dem Bau seines Bootshauses mitbaut und diese vermietet, kann der Erlös grundsätzlich körperschafts- und gewerbesteuerfrei sein. Wenn der Verein die Gaststätte von Anbeginn selbst betreibt, handelt es sich zunächst grundsätzlich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das gilt selbst dann, wenn lediglich die Vereinsmitglieder Zutritt haben. Ist man jedoch mit dem Verein und seiner Gaststätte nur wirtschaftlich tätig, um gemeinnützige Ziele zu erreichen, so liegt ein Zweckbetrieb vor, der dann von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist. Außerdem ist dann auch vom Verein keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn die Umsätze des Zweckbetriebes € 17.500 p.a. nicht übersteigen.

Wird also die Gaststätte durch den Kanu-Verein

1. von Anbeginn an selbst betrieben, ist man mit
2. seiner vereinseigenen Gaststätte nur wirtschaftlich tätig, um gemeinnützige Ziele zu erreichen und liegt der Umsatz
3. unter € 17.500 p.a., liegt ein **körperschafts-** und **gewerbsteuerbefreiter Zweckbetrieb** des Vereins vor.

Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb erfordert in der Praxis, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wie der ideelle Bereich des Vereins behandelt wird. Um also in den Genuss der damit verbundenen Steuervorteile zu kommen, muss der Zweckbetrieb dazu dienen, die steuerbegünstigten Vereinszwecke zu verwirklichen. Voraussetzung ist also, dass die gemeinnützigen Zwecke nur mit Hilfe eines solchen Zweckbetriebs erreicht werden können. Auch darf der Zweckbetrieb nicht mit anderen, nicht begünstigten gleichen oder ähnlichen Wirtschaftsbetrieben in größerem Umfang als nötig in Wettbewerb treten. Die wirtschaftliche Betätigung des Vereins dient damit der unmittelbaren Verwirklichung des gemeinnützigen Satzungszwecks. Außerdem muss die wirtschaftliche Betätigung für die Verwirklichung des Zweckes unentbehrlich sein.

2. Kanuspezifische entgeltliche Aktivitäten

Bei der entgeltlichen Ausleihe von Booten an Vereinsmitglieder handelt es sich demzufolge um einen **Zweckbetrieb**, der als steuerfrei anzusehen ist. Auch bei der Durchführung von Anfänger- und Fortbildungskursen ist in der Regel von einem **steuerbefreiten Zweckbetrieb** auszugehen, weil auch hier nur unentgeltliche Vereinszwecke erfüllt werden. Für den Fall, dass kommerzielle touristische Veranstaltungen angeboten werden, ist dies als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen und steuerpflichtig, insbesondere deshalb, weil eine Konkurrenzsituation zu anderen Unternehmen eintritt.

3. Nutzung des Vereinsgeländes

Die Vermietung von Bootshalle, Sportplatz oder Vereinsgelände oder aber einzelner Räume in einem Gebäude, z. B. Vorstandszimmer, Aufenthaltsraum, gehört zur **steuerfreien Vermögensverwaltung**. Dies gilt aber nur dann, wenn es sich um eine Dauervermietung handelt. Bei kurzfristigen Vermietungen handelt es sich wiederum um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der dann steuerpflichtig ist. Bei Einnahmen aus gelegentlicher Nutzung des Vereinsgrundstückes zu Übernachtungszwecken durch andere Kanuten (Zelt oder Wohnwagen) kann allerdings ein Zweckbetrieb mit entsprechender Steuerfreiheit unterstellt werden.

4. Allgemeines

Eine **Abgrenzung** zwischen **steuerlichem Wirtschaftsbetrieb** und **Zweckbetrieb** ist insbesondere bei sportlichen Veranstaltungen oftmals sehr schwierig. Zu Vereinfachungszwecken gilt deshalb die Regelung, dass Einnahmen von bis zu € 35.000 p.a. einschl. Mehrwertsteuer wie ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt werden. Darüber hinaus sind die Einnahmen dann wieder beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerpflichtig, es sei denn, der Verein übt ein Wahlrecht (Option) aus. In diesem Falle gilt, dass Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, an denen jedoch keine bezahlten Sportler teilnehmen dürfen, unabhängig von der Höhe der Einnahmen von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind. Bei der Umsatzsteuer gilt dann ein ermäßigter Steuersatz. Bei der Ausübung der Option sollte der Verein allerdings bedenken, dass er hieran 5 Jahre lang gebunden ist. Dies hat zur Folge, dass bei größeren Investitionen, z. B. Baumaßnahmen, in diesem Falle keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Zusammenfassend noch einmal Folgendes: Wie mittlerweile auch jedem Kanu-Verein bekannt sein müsste, unterscheidet das Vereinssteuerrecht in den (1.) ideellen Bereich, (2.) der Vermögensverwaltung, (3.) den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie (4.) den Zweckbetrieb. In der Beurteilung von wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb gibt es bei den einzelnen Finanzämtern gelegentlich unterschiedliche Auffassungen. Jeder gemeinnützige Sportverein sollte deshalb, um steuerlich sicher zu sein, konkrete Einzelfälle mit seinem jeweils zuständigen Finanzamt absprechen. Um einen steuerfreien Zweckbetrieb zu begründen, sollte man aber vorher möglichst viele Argumente hierfür sammeln.

Anhang

Die vier Tätigkeitsbereiche eines Kanu-Vereins und ihre steuerlichen Auswirkungen

1. Ideeller Bereich

Der engere Bereich eines gemeinnützigen Vereins, der vollkommen steuerfrei ist, ist der sog. ideelle Bereich. Hierunter fallen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Aufnahmegebühren, Umlagen und Zuschüssen der Öffentlichen Hand. Typische Ausgaben im ideellen Bereich sind die Kosten der Mitgliederverwaltung, Verbandsabgaben, Aufwendungen für Jubiläen und Geschenke oder Kosten für Trainings- und Jugendarbeit.

2. Vermögensverwaltung

Steuerfreie Vermögensverwaltung liegt vor, wenn z. B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird (Vermögensverwaltung darf natürlich nicht zum Selbstzweck des Vereins werden, das wäre steuerschädlich). Typische Einnahmen in der Vermögensverwaltung sind Einkünfte aus Kapitalvermögen wie Zinsen aus Bankguthaben, Erträge aus Wertpapieren und

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz bzw. Rechte. Ausgaben im Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung sind Finanzkosten wie Depotgebühren, Provisionen, Spesen, Kosten in Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, z. B. Abschreibungen, Versicherungen, Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand. Auch die Vermögensverwaltung im o. g. Sinne ist steuerfrei.

3. Zweckbetrieb (= steuerunschädlicher, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Als Zweckbetrieb bezeichnet man einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der in seiner Gesamtausrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Typische Zweckbetriebe sind Veranstaltungen, z. B. ausgerichtete Wettkämpfe oder Wanderfahrtreffen. Demzufolge sind Eintrittsgelder, Startgelder oder Teilnahmegebühren typische Einnahmen. Typische Ausgaben eines Zweckbetriebs sind Personalkosten für die Organisation der Veranstaltung, anteilige Kosten für eingesetzte Fahrzeuge oder der Veranstaltung zuzuordnende Versicherungen. Zweckbetriebe sind grundsätzlich körperschaftssteuer- und gewerbesteuerfrei, bei Umsätzen unterhalb der Summe von 17.500 Euro jährlich auch umsatzsteuerfrei.

4. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbstständige, nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen erzielt werden, die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgehen, also auch im Prinzip der Zweckbetrieb, der aber deshalb als steuerunschädlich angesehen wird, weil er dazu dient, die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu erreichen. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind z. B. der selbstständige Betrieb einer Vereinsgaststätte, der Verkauf von Speisen und Getränken, die Erzielung von Werbeeinnahmen für eine Vereinszeitschrift, die Erzielung von Werbeeinnahmen allgemein oder der Verkauf von Getränken. Entsprechend sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Einkauf von Getränken und Lebensmitteln, eventuelle Personalkosten oder Ausgaben für Inserentenakquise zuzuordnen. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Vereine, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bis zu 35.000 Euro Umsätze incl. Mehrwertsteuer erzielen, nicht der Körperschafts- und der Gewerbesteuer unterliegen. Nicht begünstigt ist dieser Bereich allerdings dann bei der Mehrwertsteuer, die abzüglich Vorsteuer gezahlt werden muss.